

Die KZV als Körperschaft des öffentlichen Rechts – Aufgaben und Zuständigkeiten

Bei einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), die zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählt.

Definition der KdöR:

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste Organisationen, die öffentliche Aufgaben mit i. d. R. hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen und deren Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen. Die Mitgliedschaft kann freiwillig sein oder auf Zwang beruhen. Die KdöR selbst ist vom Bestand ihrer Mitglieder unabhängig. Der Finanzbedarf wird durch Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren gedeckt. Eine KdöR wird durch oder auf Grund eines Gesetzes errichtet. Sie übt mittelbare Staatsverwaltung aus.

Wesentliche Aufgaben und Zuständigkeiten einer KZV:

- Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung im gesetzlich bestimmten Umfang, §§ 72, 73 und 75 SGB V (Sicherstellungsauftrag)
- Gewährleistung gegenüber den Krankenkassen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht (Gewährleistungsauftrag), § 75 SGB V
- Überwachung der Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten, Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Mitgliedern, § 75 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 5 SGB V
- Interessenvertretung der Vertragszahnärzte gegenüber den Krankenkassen, § 75 Abs. 2 SGB V
- Verteilung der durch die Kassen zur Verfügung gestellten Gesamtvergütung an die Vertragszahnärzte (Honorarverteilung, §§ 83, 85 SGB V) sowie Sicherstellung einer angemessenen Honorierung vertragszahnärztlicher Leistungen (§ 72 Abs. 2 SGB V)
- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Durchführung von Qualitätsprüfungen
- sachliche, rechnerische und gebührenordnungsmäßige Überprüfung und ggf. Richtigstellung der vom Vertragszahnarzt in der KZV eingereichten Abrechnungen, § 106d SGB V i. V. m. § 24 Abs. 1 BMV-Z
- Abschluss von Verträgen über die vertragszahnärztliche Versorgung mit den Krankenkassen, z. B. Vergütungsverträge
- Überwachung der Fortbildungspflicht der Mitglieder, § 95 d SGB V
- Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen gemeinsam mit den Krankenkassen, § 106 SGB V
- im Einvernehmen mit den Krankenkassen erfolgende Bestellung von Gutachtern bzw. Besetzung von Gutachtergremien, § 4 Abs. 3 BMV-Z
- Errichtung gemeinsamer Ausschüsse mit paritätischer Besetzung durch Mitglieder der KZVS und der Krankenkassen, z. B. Landesausschuss gemäß § 90 SGB V, Zulassungsausschuss und Berufungsausschuss nach §§ 96, 97 SGB V, Beschwerdeausschuss gemäß § 106 c SGB V, Prothetik-Einigungsausschuss und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss
- Errichtung von Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, § 81 a SGB V
- Errichtung eines Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung mit den Krankenkassen nach § 89 SGB V